

## Antrag auf Freistellung § 30 Abs. 1 WoFG

der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung

<b>Adresse:</b>			
<b>Nummer:</b>		<b>Lage im Haus:</b>	
<b>Räume:</b>		<b>Größe (m<sup>2</sup>):</b>	

von den Belegungsbindungen des § 27 Abs. 1 WoFG für die Dauer des angestrebten Mietverhältnisses wegen

- Überschreiten der im Wohnberechtigungsschein festgesetzten Wohnfläche
- Überschreiten der für die o. g. Wohnung geltende Einkommensgrenze
- fehlender Zugehörigkeit zu dem Personenkreis (z. B. Ältere Personen), dem die o. g. Wohnung vorbehalten ist

<b>1.</b>	<b>Beabsichtigt ist die Vermietung der o. g. Wohnung</b>  an: _____  ab: _____
-----------	--

<b>2.</b>	<b>Der Wohnberechtigungsschein im Original ist beigelegt / liegt der Wohnungsbehörde bereits im Original vor.</b>  Nummer: _____
-----------	--

<b>3.</b>	<b>Die o. g. Wohnung wurde zuvor vermietet</b>  an: _____  für den Zeitraum: _____
-----------	--

<b>4.</b>	<b>Die Freistellung wird aus folgendem Grund beantragt:</b>
	<p><b>a) <input type="checkbox"/> Die weitere Vermietung der o. g. Wohnung an berechnigte Wohnungssuchende Personen ist aus einem von dem/der Verfügungsberechnigten nicht zu vertretenden Umstand innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nicht möglich.</b></p> <p>Bitte erläutern Sie <b>unter 5.</b> die von Ihnen im Einzelnen unternommenen Bemühungen, um die Vermietung der o. g. Wohnung an berechnigte Personen zu erreichen.</p> <p><i>Bearbeitungshinweis für die zuständige Stelle: Diese Begründung entspricht, sofern hinreichende Bemühungen nachgewiesen werden können, dem Freistellungsgrund des § 30 Abs. 1 Nr. 1 WoFG (Nichtbestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Bindung).</i></p>
	<p><b>b) <input type="checkbox"/> Der Wohnraum soll zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen oder lebensnotwendigen Diensten verwendet werden.</b></p> <p>Bitte machen Sie <b>unter 5.</b> ergänzende Angaben zu der geplanten Einrichtung:</p> <p><i>Bearbeitungshinweis für die zuständige Stelle: Diese Begründung entspricht dem Freistellungsgrund des § 30 Abs. 1 Nr. 2 WoFG (Überwiegendes öffentliches Interesse an der Freistellung).</i></p>
	<p><b>c) <input type="checkbox"/> Durch die Freistellung soll einseitigen Bewohnerstrukturen entgegengewirkt werden.</b></p> <p>Bitte machen Sie <b>unter 5.</b> ergänzende Angaben zu den bestehenden Bewohnerstrukturen und erläutern Sie, in welcher Weise das angestrebte Mietverhältnis geeignet ist, einseitigen Bewohnerstrukturen entgegenzuwirken.</p> <p><i>Bearbeitungshinweis für die zuständige Stelle: Diese Begründung entspricht dem Freistellungsgrund des § 30 Abs. 1 Nr. 3 WoFG (Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen).</i></p>
	<p><b>d) <input type="checkbox"/> Die angestrebte Vermietung</b></p> <p><input type="checkbox"/> dient der Unterbringung eines Wohnungsnotstandsfalls.</p> <p><input type="checkbox"/> dient der Unterbringung eines jungen Ehepaars.</p> <p><input type="checkbox"/> ist aus gesundheitlichen Gründen des Wohnungssuchenden und/oder seiner Haushaltsangehörigen erforderlich.</p> <p>Bitte machen Sie <b>unter 5.</b> ergänzende Angaben und erläutern Sie die Erforderlichkeit.</p> <p><i>Bearbeitungshinweis für die zuständige Stelle: Diese Begründung entspricht, soweit die Erforderlichkeit hinreichend erläutert wurde, dem Freistellungsgrund des § 30 Abs. 1 Nr. 4 WoFG (Berechnigtes Interesse von Verfügungsberechnigten oder Dritten).</i></p>
	<p><b>e) <input type="checkbox"/> Sonstiger Grund</b></p> <p>Bitte erläutern Sie <b>unter 5.</b> den sonstigen Grund.</p>

<b>5.</b>	<b>Der Freistellungsgrund wird wie folgt begründet:</b>

**Weitere Hinweise:**

Die Freistellung von anderen als den Belegungsbindungen des § 27 Abs. 1 WoFG – insb. der Miet(preis)bindung – ist nicht möglich.

Wird die Freistellung wegen Überschreiten der im Wohnberechtigungsschein festgesetzten Wohnfläche oder wegen Überschreiten der für die jeweilige Wohnung geltende Einkommensgrenze beantragt, ist eine Freistellung grundsätzlich nur möglich, wenn von dem/der Verfügungsberechtigten für die Dauer der Freistellung ein angemessener Ausgleich geleistet wird, § 30 Abs. 1 WoFG. Der Ausgleich kann dadurch erfolgen, dass der/die Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle das Belegungsrecht für Ersatzwohnungen, die bezugsfertig oder frei sind, für die Dauer der Freistellung vertraglich einräumt oder einen Geldausgleich in angemessener Höhe oder einen sonstigen Ausgleich in angemessener Art und Weise leistet. Über die Art des Ausgleichs entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei soll grundsätzlich einem finanziellen Ausgleich der Vorzug gegeben werden.

Wird die Freistellung wegen fehlender Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, dem die jeweilige Wohnung vorbehalten ist, beantragt, hat für die Freistellung kein Ausgleich zu erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verfügungsberechtigten  
bzw. eines/einer Bevollmächtigten